

Gemeinde Amtzell

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wertstoff- und Bioenergie-
zentrum Amtzell – SLV GmbH“ und die örtlichen Bauvorschriften
hierzu**

Gemarkung Korb

**Abwägung der Stellungnahmen
zur förmlichen Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

14.06.22 bis 15.07.22

Inhalt

1. Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.....	4
Behörden	4
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart.....	4
Regierungspräsidium Tübingen.....	5
Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung, 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion.....	9
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	16
Landesbetrieb Vermögen und Bau Amt Ravensburg	22
Polizeipräsidium Ravensburg.....	23
Landratsamt Ravensburg	23
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.....	40
Versorgungsträger.....	42
Amprion GmbH.....	42
Stadtwerk am See GmbH & Co. KG.....	44
TeleData GmbH.....	44
Thüga Energienetze GmbH.....	45
Netze BW GmbH	45
Deutsche Telekom Technik GmbH.....	46
Sonstige Träger / Nachbargemeinden	50
Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	50

Handwerkskammer Ulm	3 50
Gemeinde Waldburg	51
Stadt Wangen i.A.	51
Gemeinde Vogt	52
2. Öffentlichkeit	53
Anlagen	54

1. Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Behörden

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 28.06.2022	Abwägung
RV, Amtzell, Amtzell, BPL "Große Halde Korb II" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.	Die einleitenden Angaben werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.
1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält bereits Hinweise zum Denkmalschutz. Diese werden entsprechend redaktionell angepasst.

<p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
<p>Bitte beachten Sie: Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die neue Funktionspostfachadresse wird für weitere Vorgänge verwendet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Regierungspräsidium Tübingen

<p>Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 13.07.2022</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)</p>	<p>Die einleitenden Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>E-Mail/Schreiben des Büros Meixner Stadtentwicklung vom 10.06.2022</p> <p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Gemeinde Amtzell</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Große Halde Korb II“ <input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet <input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p>B. Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Einwendungen. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 3.</p>	<p>Die allgemeinen Angaben werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>I. Raumordnung</p> <p>Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben legt im westlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes einen Regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1 Regionalplanentwurf 2021) sowie ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 Regionalplanentwurf 2021) fest.</p> <p>Regionale Grünzüge und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind gemäß PS 3.2.1 Z (2) alle Vorhaben und Planungen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Le-</p>	<p>Der Verweis auf die Darstellungen und Festlegungen des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt außerhalb des im Regionalplan dargestellten regionalen Grünzugs sowie außerhalb des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege und ist als Bestandsbebauung ausgewiesen. Die Planung greift nicht in naturnahe Lebensräume ein, sondern beschränkt sich auf die weitere bzw. intensivere Nutzung eines bestehenden, bereits bebauten gewerblichen Grundstücks. Auch indirekte Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher bedeutsamer Arten, Lebensräume oder des Biotopverbunds werden nicht durch die Planung verursacht. Das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen bleibt von der Planung unberührt.</p>

<p>bensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können.</p> <p>Außerdem weist der Regionalplanentwurf (2021) im Osten des Plangebietes ein Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2 Regionalplanentwurf 2021) aus, in welchen die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat, weswegen alle Vorhaben und Planungen ausgeschlossen sind, die dieser Zielsetzung entgegenstehen.</p> <p>Im Bereich des o.g. Regionalen Grünzugs, des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege und des Vorranggebietes für besondere Waldfunktionen setzt der vorliegende Bebauungsplan "Flächen für Wald" fest, was den genannten Zielen der Raumordnung in diesen Gebieten grundsätzlich nicht entgegensteht.</p> <p>Sofern von den zuständigen Fachbehörden (Naturschutz und Forst) keine Einwendungen gegen die Planung erhoben werden, kann dem Vorhaben seitens der höheren Raumordnungsbehörde zugestimmt werden.</p>	<p>Die Planung steht daher nicht in Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans. Zur Klarstellung wird der Geltungsbereich auf die bebauten Teile des überplanten Flurstücks begrenzt; die angrenzenden Wald- bzw. Gehölzflächen werden auf Anregung der Forstbehörde aus dem Geltungsbereich ausgespart, so dass von der Forstbehörde keine Einwendungen mehr zu erwarten sind. Ausgenommen von der Herausnahme der Waldflächen ist lediglich die CEF-Maßnahmenfläche für die Zauneidechsen, die nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festgesetzt sein muss. Die von der Naturschutzbehörde vorgebrachten Anregungen zum Schutz der Zauneidechse sind damit berücksichtigt.</p>
<p>II. Straßenwesen</p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen gegen den o.g., seitens der Gemeinde aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>III. Naturschutz</p> <p>Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob für die Prüfung potenzielle Amphibienvorkommen streng geschützter Arten wie Laubfrosch, Gelbbauchunke, kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte oder Kammmolch und Vorkommen von Libellenarten erfasst wurden. In der Begründung (S.40 & 41) finden</p>	<p>Im Rahmen der Gebietsbegehungen wurde im Jahr 2018 nördlich der geplanten Bebauung eine Erdkröte gefunden. Innerhalb des Plangebiets wurden weder Amphibien noch Libellen erfasst, da die Habitateignung des Gebiets durch die hier bestehende Bebauung und Freiflächenversiegelung sowie wegen der gewerblichen Nutzung für die genannten Artengruppen sehr gering ist. Die im Umfeld</p>

<p>sich jedoch Hinweise auf verschiedene Gewässer im Umfeld und Wirkungskreis des Plangebiets.</p>	<p>vorhandenen Gewässer liegen in Waldflächen, die von der Planung unberührt bleiben. Die Rhone als nächstes Fließgewässer verläuft jenseits der B 32, ihr Zufluss jenseits des nördlich anschließenden Gewerbegebiets. Daher sind keine funktionellen Beziehungen aus dem Bereich dieser Gewässer zum strukturlosen, geschotterten bzw. bebauten Plangebiet anzunehmen. Die Abarbeitung der Umweltbelange wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Die festgestellten Lebensstätten der Zauneidechsen werden grundsätzlich berücksichtigt und es werden Maßnahmen zur Vermeidung der Betroffenheit durch das Vorhaben und zur Gewährleistung der Funktion als Lebensstätte vorgeschlagen. Allerdings ist auch bei dieser Art eine Betroffenheit durch vorhabenbedingte Nährstoffeinträge in Lebensstätten im Umfeld möglich und wahrscheinlich. Da eine Überprüfung nur den unmittelbaren Baubereich mit einem geringen Puffer umfasst, kann eine konkrete Bewertung der potenziellen Betroffenheit nicht vorgenommen werden.</p>	<p>Zur Beurteilung, ob vom Vorhaben relevante Nährstoffeinträge im Umfeld zu erwarten sind, wurden die vorhabensbedingten Emissionen in einem Gutachten der iMA Richter & Röckle GmbH vom 18.05.2022 ermittelt und aufbauend darauf eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Das Vorhaben führt demnach zu so geringen zusätzlichen NO_x-Einträgen, dass hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen von im Umfeld vorhandenen Zauneidechsen verursacht werden können.</p> <p>Die im Umfeld des Plangebiets bestehenden Zauneidechsenvorkommen sowie potenzielle Lebensräume der Art wurden im August 2022 nochmals im Rahmen einer zweistündigen Begehung aktualisiert. Demnach liegt die Hauptursache für eine schwindende Habitataignung in der fortschreitenden Sukzession der umliegenden Wald- und Gehölzflächen, die völlig unabhängig vom vorliegenden Vorhaben stattfindet und auch in Zukunft zu erwarten ist. Um den Erhaltungszustand der Zauneidechsen-Population zu sichern, werden im westlich angrenzenden Bereich Aufflichtungen durchgeführt (FCS-Maßnahmen). Die Waldeigenschaft der Flächen bleibt dabei</p>

	erhalten; die Auflichtung schafft lediglich Waldmantel und -saumbereiche, die dem Wald zugehörig sind. Eine entsprechende Sicherung erfolgt über den Durchführungsvertrag.
--	--

Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung, 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

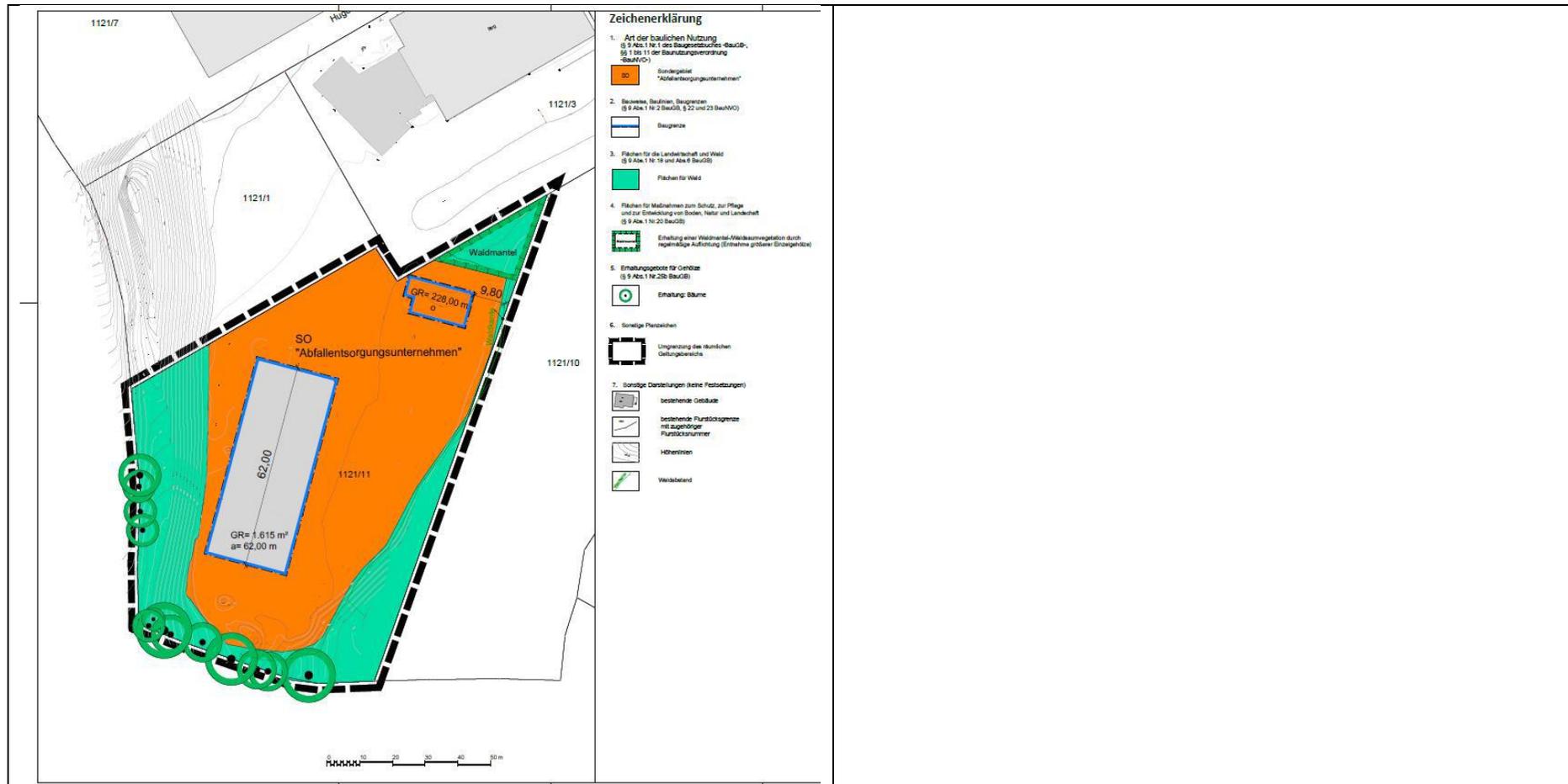
Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung, 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion Schreiben vom 29.07.2022	Abwägung
<p>Große Halde Korb II 2511 BBP, 436, 4436006, Amtzell, Landkreis Ravensburg (Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) Ihr Schreiben vom 10.06.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Firma Hans Schmid GmbH, Tettwang (Entsorgungsfachbetrieb: Lagerung-/Zwischenlagerung und Weiterverarbeitung organischer Wertstoffe (Altholz, Gartenabfälle, Klärschlämme, Boden und Steine, Wertstoffe, Siebreste, Straßenkehricht) plant die Verlegung seines Standortes Tettwang-Rattenweiler nach Amtzell in das Gewerbegebiet Korb der Gemeinde Amtzell. Der Gemeinderat von Amtzell hat hierfür am 30.05.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Große Halde Korb II“ und die örtlichen Bauvorschriften beschlossen und den Entwurf in der Fassung vom 17.05.2022 gebilligt. Zudem wurde die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.</p> <p>Zu den elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg wie folgt.</p>	<p>Die einleitenden Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Große Halde Korb II“ liegen Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern berührt das Bauleitplanverfahren in besonderer Weise auch forstrechtliche/-fachliche Belange. Darüber hinaus ergibt sich aus dem im Osten unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Wald eine indirekte Betroffenheit.</p>	<p>Die einleitenden Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p><u>1. Wald innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans:</u> Es konnte festgestellt werden, dass von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Große Halde Korb II“ im Süden und Westen Wald, im Sinne von §2 Landeswaldgesetz (LWaldG), innerhalb des Geltungsbereichs liegt. Im zeichnerischen Teil der Unterlagen ist hierbei nicht nur das Sondergebiet „Abfallentsorgungsunternehmen“, sondern auch Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) entsprechend dargestellt. (vgl. Abb.1). Bezüglich der im Bebauungsplan dargestellten „Flächen für Wald“ weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB Wald auch im Bebauungsplan festgesetzt werden kann, allerdings muss diese Festsetzung städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen. Letzteres ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Ungeachtet dessen dürfen für Waldflächen wegen der Sperrwirkung des § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB keine landschaftspflegerischen Maßnahmen oder Bepflanzungsvorgaben festgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund raten wir, die dargestellten „Flächen für Wald“ aus der Bebauungsplanabgrenzung herauszunehmen (vgl. Abb.1).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich wird auf die bebauten Teile des überplanten Flurstücks begrenzt; die angrenzenden Wald- bzw. Gehölzflächen werden mit Ausnahme der CEF-Maßnahmenfläche für die Zauneidechsen aus dem Geltungsbereich ausgespart, da hier keine Nutzungsänderungen vorgesehen sind.</p>

Abbildung 1: Entwurf vBP-zeichnerische Teil / Luftbildauszug InFoGIS LfV



Die Karte mit der Darstellung der vorhandenen Waldflächen sowie die Bebauungsplan-Zeichnung werden zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen werden mit Ausnahme der aus artenschutzrechtlichen Gründen per Festsetzung zu sichernden CEF-Maßnahmenfläche für die Zauneidechsen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.



Wenn aber für Waldflächen in einem Bauleitplan eine andere Nutzungsart (hier: Sondergebiet: „Abfallentsorgungsunternehmen“) dargestellt werden soll, ist nach § 10 LWaldG eine Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung erforderlich. Diese ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann die geplante Änderung des Bebauungsplans erst

Die Festsetzung des Sondergebiets beschränkt sich auf die bereits bebauten bzw. befestigten Grundstücksteile. Waldflächen werden nicht überplant, so dass auch keine Umwandlungserklärung erforderlich ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Umwandlungserklärung sowie die Auflistung der erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweise

rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines förmlichen forstrechtlichen Verfahrens nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das diesbezügliche Verfahren wird von der höheren Forstbehörde nur auf Antrag eingeleitet. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind vom Träger der Bauleitplanung über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg hierher einzureichen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang das Antragsformular EW 12, detaillierte Lagepläne, eine flurstücksscharfe Auflistung der beanspruchten Waldfläche, die Zustimmung betroffener Grundstückseigentümer, sowie das Abwägungsergebnis dieser frühzeitigen Beteiligung.

Zwingend erforderlich sind darüber hinaus nachfolgend aufgelistete Aspekte, die im Antrag entsprechend enthalten bzw. berücksichtigt sein müssen:

- *Bedarf*: Zur Klärung der Bedarfsfrage bzw. Erforderlichkeit des Vorhabens ist eine plausible Begründung notwendig. Dabei ist das Gebot der Eingriffsminimierung zu berücksichtigen.
- *Alternativenprüfung*: Es ist schlüssig darzulegen, dass ebenso geeignete Standorte außerhalb des Waldes bzw. Lösungen ohne Waldinanspruchnahme im Sinne von § 9 LWaldG nicht vorhanden bzw. realisierbar sind.
- *öffentliche Interessen*: Der beabsichtigten Waldinanspruchnahme dürfen keine öffentlichen Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG entgegenstehen. Von besonderer Bedeutung sind dabei regelmäßig auch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die natur- und/oder artenschutzrechtlichen Belange. Diesbezügliche Bedenken müssen seitens der zuständigen Stellen vorbehaltlos ausgeschlossen werden.
- *forstrechtlicher Ausgleich*: Nach § 9 Abs. 3 LWaldG sind die mit einer Waldumwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes forstrechtlich auszugleichen. Der

werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für das vorliegende Verfahren nicht erforderlich.

<p>erforderliche Ausgleichsflächenbedarf ist mittels einer forstfachlich akzeptierten Eingriffsbewertung herzuleiten. Die forstrechtliche Ausgleichskonzeption und -bilanzierung ist im Vorfeld mit der Forstverwaltung abzustimmen. Diese muss mindestens (!) flächengleiche Ersatzaufforstungen enthalten, welche bereits mit dem Antrag auf Umwandlungserklärung durch entsprechende Aufforstungsgenehmigungen nachzuweisen sind.</p> <p>Bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen prüft die höhere Forstbehörde gemäß § 10 Abs. 1 LWaldG, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen. Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, wird darüber eine Umwandlungserklärung erteilt. Diese ersetzt dann jedoch nicht die Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG. Sie begründet aber einen Rechtsanspruch darauf, sofern bis zur Beantragung der Genehmigung keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Dies wird zu gegebener Zeit im Rahmen eines separaten Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG von der höheren Forstbehörde geprüft. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach § 10 Abs. 3 LWaldG die Umwandlung erst genehmigt werden darf, wenn die Inanspruchnahme der Waldfläche für die genehmigte Nutzungsart zulässig ist. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat.</p>	
<p><u>2. Waldabstand</u></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Große Halde Korb II“ grenzt im Osten unmittelbar an Wald an. Das gilt im Wesentlichen auch für die vorgesehene Baugrenze. Der hier vorgesehene Abstand zum Wald beträgt nur ca. 9-10 m.</p>	<p>Die Ausführungen zum Waldabstand insbesondere in Bezug auf das geplante Bürogebäude werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen mehrerer Abstimmungsgespräche und Ortstermine wurde mit der zuständigen unteren Forstbehörde die Gefahrenlage</p>

Nach § 4 Abs. 3 LBO müssen aber bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude von Wäldern grundsätzlich einen Abstand von mindestens 30 m einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten.

Ausnahmen können seitens der Baurechtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Nach unserem Kenntnisstand ist dies laut gefestigter Rechtsprechung jedoch regelmäßig nur dann möglich, wenn eine atypische Gefahrensituation (z. B. Topographie, Mattwüchsigkeit) gegeben ist.

Mit einer Unterschreitung des gesetzlich erforderlichen Waldabstands wäre grundsätzlich eine erhöhte Gefährdungssituation für die Gebäude und die sich darin aufhaltenden Menschen (z. B. Gefahr durch umstürzende Bäume) verbunden. Zudem wäre dies für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer stets mit erhöhten Aufwendungen verbunden (u. a. angepasste Waldrandpflege, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Andererseits ist laut vorgelegten Unterlagen zu berücksichtigen, dass bezüglich des Status quo des Bestandsgebäudes zukünftig keine veränderte Sachlage zu erwarten ist. Für dieses Gebäude besteht Bestandsschutz (tatbestandliche Ausnahme von der Waldabstandsvorschrift).

Wir betonen jedoch ausdrücklich, dass im Waldabstandsstreifen von 30 m wegen der erhöhten Gefahrenlage keine neuen Gebäude errichtet werden sollten. Dementsprechend sollte geprüft werden, ob das Baufenster entsprechend dieser Waldabstandsvorschriften nach § 4 Abs. 3 LBO ausgerichtet werden kann. Zudem bitten wir darum, den einzuhaltenden Waldabstandsstreifen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

vor Ort beurteilt. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf dem östlichen Bereich, wo die Errichtung eines Bürogebäudes sowie der Bau von Lagerboxen auf einer bislang geschotterten Fläche vorgesehen sind. Die Waldkante verläuft hier an der Böschungsoberkante; der östlich angrenzende Wald befindet sich im Bereich einer nach Osten abfallenden Böschung und liegt damit tiefer als das Betriebsgelände. Die Böschungsoberkante wurde im Gelände vermessen; sie verläuft etwa im Bereich der Grenze zwischen den Grundstücken mit der Fl.-Nr. 1221/10 (Wald) und Fl.-Nr. 1221/11 (Plangebiet). Da der Waldbestand der Hauptwindrichtung nachgelagert ist und die Baumfußpunkte tiefer liegen als die für die Bebauung vorgesehenen Flächen, kann aus Sicht der Gemeinde in Abstimmung mit dem Forstamt im vorliegenden Fall der Waldabstand (§ 4 Abs. 3 LBO) auf 10 m reduziert werden. Hierdurch kann das bereits (als Lagerfläche) baulich genutzte Gelände wesentlich effizienter genutzt werden, wodurch die Inanspruchnahme bislang baulich nicht vorbelasteter Flächen vermieden wird (Flächenspargebot).

In den vorhandenen Waldbestand soll nicht eingegriffen werden. Die Waldflächen werden daher aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Der Abstand von der Waldgrenze zum geplanten Gebäude ist im Bebauungsplan vermaßt. Eine Darstellung des 30 m-Waldabstands wird im vorliegenden Fall aus den o.g. Gründen nicht für sinnvoll erachtet.

<p>Vorsorglich weisen wir des Weiteren noch darauf hin, dass eine Herstellung des erforderlichen Waldabstands durch Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt werden kann, da die diesbezüglichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.</p>	
<p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 08.07.2022</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Große Halde Korb II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Amtzell, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8224 Vogt) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 10.06.2022 Anhörungsfrist 15.07.2022</p>	<p>Die allgemeinen Angaben werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p>	
<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Die Feststellungen zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Illmensee-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von den Steilhängen innerhalb des Plangebiets unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist.</p>	<p>Das Plangebiet ist bereits bebaut bzw. befestigt. Die westlich angrenzende Böschung ist durch eine massive Steinmauer vor dem Abrutschen gesichert. Die oberen Böschungsbereiche sind bewaldet, so dass wegen der Durchwurzelung von einer ausreichenden Geländesicherung ausgegangen werden kann.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenner-</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf berücksichtigt.</p>

<p>ten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Der Hinweis auf die Kartenwerke und die Bohrdatenbank des LGRB werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Der Hinweis auf das Geotop-Kataster wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Punkte werden im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen</p> <p>Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.</p> <p>Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden dem LGRB von der Gemeinde in dwg- oder dxf- Format zur Verfügung gestellt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für weitere Vorgänge beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Falle eines Flächennutzungsplanverfahrens, das die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfasst, wird dem LGRB der entsprechende Kartenteil in Papierform zugeschickt.</p>
<p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</p> <p>Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungen werden entsprechend dokumentiert und gekennzeichnet.</p>

<p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für weitere Vorgänge beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für weitere Vorgänge beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten Für geologischen Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter https://www.lgrbbw.de/geologiedaten/index_html?lang=1 zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis auf die Anzeigepflicht für geologische Untersuchungen wird zur Kenntnis genommen. Solche Untersuchungen sind nicht geplant. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können: A Bohrdatenbank</p>	<p>Der Hinweis auf die Geofachdaten und insbesondere die Bohrdatenbank des LGRB wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb <p>Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb</p>	
<p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope <p>Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope</p>	<p>Der Hinweis auf das Geotop-Kataster wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen</p> <p>Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de).</p>	<p>Der Hinweis auf die weiteren Kartengrundlagen des LGRB wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrbbw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRBNachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p>	
--	--

Landesbetrieb Vermögen und Bau Amt Ravensburg

<p>Landesbetrieb Vermögen und Bau Amt Ravensburg Schreiben vom 15.06.2022</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg als Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg ist zuständig für die Unterbringung von Landesbehörden und Landeseinrichtungen sowie für die Verwaltung des Grundvermögens des Landes. Neben bebauten und unbebauten Flächen im Innenbereich zählen hierzu auch landwirtschaftliche und naturschutzwichtige Grundstücke.</p>	<p>Die einleitenden Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Nachfolgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Wir möchten Sie daher bitten, bei Planungsverfahren über landeseigene Grundstücke den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und für weitere Vorgänge beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Sollte dies bei Ihnen bereits gängige Praxis sein, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Bitten übersenden Sie künftig die entsprechenden Unterlagen an folgende Adresse- (gerne auch elektronisch per E-Mail): Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ravensburg Minneggstr.1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und für weitere Vorgänge beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>88214 Ravensburg E-Mail: poststelle.amtrv@vbv.bwl.de</p>	
<p>Bitte geben Sie in allen entsprechenden künftigen Schreiben auch immer mit an, welches im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehende Grundstück ausschlaggebend für unsere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange war.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Bei eventuellen Rückfragen können Sie sich gerne an Herrn Heck wenden, Tel. 0751 / 18970-232. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Polizeipräsidium Ravensburg

<p>Polizeipräsidium Ravensburg Schreiben vom 13.06.2022</p>	<p>Abwägung</p>
<p>da dieses Gebiet nicht an öffentlichen Straßenraum grenzt und lediglich gewerbliche Nutzung stattfindet, sehen wir hier keine verkehrspolizeilichen Belange betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Landratsamt Ravensburg

<p>Landratsamt Ravensburg Schreiben vom 22.07.2022</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Allgemeine Einschätzung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Punkte der Stellungnahme werden im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Es bestehen erhebliche Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p>	
<p>Bauleitplanung Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Gem. § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der ablagernden Abfallarten und -mengen unterliegt das Vorhaben keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und somit ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB möglich. Die Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Abfallarten und -mengen werden im Bebauungsplan konkretisiert. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Für das Vorhaben „Abfallentsorgungsunternehmen“ ist im Anhang UVPG in Nr. 8.7.1.1 die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, s.a. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG. Das Ergebnis der Vorprüfung liegt nicht vor. Aufgrund der Stellungnahme des Sachgebiets Gewerbeaufsicht unter E., gehen wir davon aus, dass die Geruchskonflikte nicht gelöst sind. Daher bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB vorliegen.</p>	<p>Das Vorhaben wird über die Nutzungsfestsetzung im Bebauungsplan stärker konkretisiert. Die zu lagernden bzw. umzuschlagenden Materialien und Mengen werden genau festgelegt. Daraus ergibt sich, dass das Vorhaben nicht unter eine der Nummern in der Anlage zum UVPG fällt und keine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Die Festsetzung zur Art der Nutzung sowie die Begründung werden entsprechend ergänzt.</p>
<p>Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. In der Natura 2000 - Vorprüfung wurde auf S. 16 lediglich bestätigt, dass „keine erheblichen Beeinträchtigungen“ der Schutz- und Erhaltungsziele der in der Vorprüfung genannten Natura 2000-Gebiete ausgegangen wird. „Keine erhebliche Beeinträchtigung“ bedeutet jedoch, dass Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bestehen können und somit das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Festsetzung zur Art der Nutzung wird im Bebauungsplan so konkretisiert, dass die zu lagernden bzw. umzuschlagenden Materialien und Mengen genau definiert und begrenzt werden. Hierdurch können Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sicher ausgeschlossen werden. Die Begründung sowie die Vorprüfung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Am beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB kann festgehalten werden.</p>

Unseres Erachtens ist das Regelverfahren durchzuführen. Der Textteil - Begründung ist unter Ziff. 3.5 entsprechend zu ändern.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da das Vorhaben, wie oben ausgeführt, keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, ist die Anwendung des Regelverfahrens nicht erforderlich. Es erfolgt keine Planänderung.

Fehlende Erschließungsstraße, Ziff. 6.2 der Begründung

Der VBP grenzt nicht direkt an eine öffentliche Straße an. Die städtebauliche Entwicklung erfordert eine geregelte Erschließung für einen Gewerbebetrieb.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für das ihm zugrunde liegende Vorhaben begründen soll, muss der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) die zur Sicherstellung der Erschließung i. S. v. § 30 Abs. 2 BauGB (dazu Dürr [73. Lfg. 2010] § 30 Rn. 13 ff.) notwendigen Maßnahmen enthalten, so dass sichergestellt ist, dass das zu realisierende Vorhaben bei Fertigstellung auch ordnungsgemäß erschlossen ist (VGH BaWü 25.11.1996 - 8 S 1151/96 - NVwZ 1997, 699). Der VEP sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan können jedoch auch Erschließungsmaßnahmen vorsehen, die über den engeren Erschließungsbegriff i. S. v. § 30 Abs. 2 hinausgehen; insbes. ist der Begriff der Erschließung nicht auf nach Bundes- oder Landesrecht beitragsfähige Erschließungsanlagen beschränkt.

Neben der grundstücksbezogenen Erschließung, die alle Maßnahmen umfasst, die zu einer funktionsgerechten Nutzung der im Plangebiet gelegenen Grundstücke notwendig sind, wie etwa der Anschluss an das öffentliche Straßennetz oder die Herstellung der Wasser-, Gas-, Strom- und Wärmeversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (OVG Nds 8.7.2004 - 1 KN 184/02 - BauR 2005, 54), können infolge seiner Freistellung von §§ 127 bis 135 BauGB gem. Abs. 3 Satz 2 2. Hs. auch solche Anlagen Gegenstand eines vorhabenbezogenen BPlans sein, die auch Erschließungsfunktion für Grundstücke außerhalb des Plangebiets haben, oder die z. B. das Plangebiet an das überörtliche Straßennetz anschließen (dazu Busse/Grziwotz, a. a. O. [Rn. 3] Rn. 94; Krautzberger in E/Z/B/K [84. Lfg. 2007] § 12 Rn. 52).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist durch die dem Landratsamt Ravensburg sowie der Gemeinde Amtzell vorliegenden Baulastenverzeichnis (Baulastenblatt Nr. 325) nach Zustimmung des Landratsamts Ravensburg mit E-Mail vom 30.09.2022 vollständig und somit anerkannt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gilt somit als erschlossen an die öffentliche Straße, die B 32. Auf den Plan „Externe Gebäudeumfahrung“ in der Fassung vom 01.09.2022 sei ergänzend verwiesen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Daraus folgt, dass zu den Mindestvoraussetzungen einer wegemäßigen Erschließung im Regelfall gehört, dass an das Baugrundstück herangefahren werden kann, d.h. dass das Grundstück für KFZ, besonders auch solche der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungswesens und der Ver- und Entsorgung erreichbar ist.

Das Erfordernis der gesicherten Erschließung soll gewährleisten, dass das Gelände des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ohne Missstände durch den Unternehmer und die Allgemeinheit genutzt werden kann. D.h. es muss eine Verkehrsfläche zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit geplant bzw. gewidmet werden.

<p><u>Die alternative Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts für Einzelgrundstücke zugunsten der Allgemeinheit kommt nur im Einzelfall in Betracht und wird eher kritisch gesehen:</u></p> <p>Die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts zugunsten der Allgemeinheit nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB im Bebauungsplan verpflichtet den privaten Eigentümer nämlich noch nicht, die Benutzung seines Grundstücks durch die Allgemeinheit zu dulden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist durch die dem Landratsamt Ravensburg sowie der Gemeinde Amtzell vorliegenden Baulastenverzeichnis (Baulastenblatt Nr. 325) nach Zustimmung des Landratsamts Ravensburg mit E-Mail vom 30.09.2022 vollständig und somit anerkannt. Deswegen ist keine andere rechtliche Sicherung notwendig. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gilt somit als erschlossen an die öffentliche Straße, die B 32. Auf den Plan „Externe Gebäudeumfahrung“ in der Fassung vom 01.09.2022 sei ergänzend verwiesen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Planungsrechtlich wäre als zwingende Voraussetzung noch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (möglichst noch vor dem Satzungsbeschluss) erforderlich. Im weiteren Verfahren müsste dann bei jedem Bauantrag noch bauordnungsrechtlich die öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulast erfolgen. Wir bitten Sie daher, eine Verkehrsfläche zur B32 mit in den Plan aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist durch die dem Landratsamt Ravensburg sowie der Gemeinde Amtzell vorliegenden Baulastenverzeichnis (Baulastenblatt Nr. 325) nach Zustimmung des Landratsamts Ravensburg mit E-Mail vom 30.09.2022 vollständig und somit anerkannt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gilt somit als erschlossen an die öffentliche Straße, die B 32. Deswegen ist keine Grunddienstbarkeit notwendig. Auf den Plan „Externe Gebäudeumfahrung“ in der Fassung vom 01.09.2022 sei ergänzend verwiesen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p><u>Je nach erfolgter Planungsentscheidung handelt es sich künftig um einen einfachen oder einen qualifizierten Bebauungsplan in diesem Bereich. Dies ist in der Begründung zu vermerken, da diese Konsequenzen für den Bauherren haben wird.</u></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um die Bezeichnung eines einfachen Bebauungsplans ergänzt.</p>
<p>1. Bedenken und Anregungen <u>Name des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans</u> Das vorliegende VBP-Verfahren wurde gleich genannt wie der am 04.02.2000 in Kraft getretene Bebauungsplan „Große Halde Korb II“. Wir</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird umbenannt.</p>

<p>haben deshalb Bedenken, dass dies zu Verwechslungen führt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist umzubenennen, z.B. VBP „Abfallentsorgung“.</p>	
<p>Rechtsgrundlagen Die Angaben der Rechtsgrundlagen sind auf S. 7, S. 12 und im Satzungstext für folgende Gesetze auf den aktuellen Stand der zu ändern / zu ergänzen:</p> <p>Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (Gbl. S. 357), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1)</p> <p>Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)</p> <p>Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)</p> <p>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p>
<p><u>1.2 Art der baulichen Nutzung und Ziff. 6.7.1 Begründung hierzu</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An der Festsetzung eines Sondergebiets wird festgehalten, da die Art der bauli-</p>

<p>Es wird ein Sondergebiet SO „Abfallentsorgungsunternehmen“ geplant. In der Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen wird ausgeführt, dass die Art der baulichen Nutzung nicht auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung erfolgt, sondern nach § 12 Abs. 3 BauGB. Somit ist es nicht erforderlich die Art der Nutzung „SO“ im Planteil festzulegen. Wir empfehlen die Fläche grau zu hinterlegen, das Planzeichen Sondergebiet zu streichen und nur den Begriff „Abfallentsorgungsunternehmen“ im VBP aufzuführen. Durch diese Kennzeichnung muss der wirksame Flächennutzungsplan, in dem eine geplante Gewerbefläche „G“ eingetragen ist, im Regelverfahren nicht geändert werden. Bisher wird in der Begründung nicht deutlich, warum eine Sondergebietsfläche geplant und erforderlich wird.</p>	<p>chen Nutzung nun im Sinne einer Positivaufzählung konkreter gefasst wurde. Die Art der baulichen Nutzung wird jedoch deutlich stärker konkretisiert und als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wertstoff- und Bioenergiezentrum“ festgesetzt. Der Zulässigkeitskatalog wird angepasst; die zulässigen Abfallarten sowie -mengen werden konkret festgesetzt. Da § 13a BauGB wie oben geschrieben anwendbar ist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.</p>
<p><u>Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)</u> Bürogebäude im Norden Das im Norden eingezeichnete Bürogebäude muss mit der Zweckbestimmung „Abfallentsorgungsunternehmen“ gekennzeichnet werden. Eine anderweitige Nutzung ist auszuschließen. Die Begründung unter Ziff. 6.1 ist zu ergänzen, warum die Vielzahl von Büroräumen für ein Abfallentsorgungsunternehmen erforderlich sind (Bedarf?).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird um die Gebäudebezeichnung ergänzt. Die Begründung wird um Aussagen zum Bedarf an Büroräumen ergänzt.</p>
<p>Im VEP sind an der östlichen Grenze umfangreiche Flächen für Materialboxen eingezeichnet. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) ist an dieser Stelle keine Baugrenze/Baufenster vorgesehen. Materialboxen sind gem. § 2 Abs. 1 S. 2 LBO bauliche Anlagen. Ohne Baugrenze im VBP an der geplanten Fläche ist keine baurechtliche Genehmigung an dieser Stelle möglich. Wir empfehlen den VBP zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ein weiteres Baufenster für die Materialboxen wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingefügt.</p>
<p>3. Hinweise Im Rahmen des Anzeigeverfahrens bitten wir um Vorlage eines Deckblatts für die Planunterlagen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Große Halde Korb II“ (2-fach).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wird die Vorlage des Deckblatts für die Planunterlagen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>B. Gewerbeaufsicht, Altlasten [X] keine Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>C. Forst Tel. 0751 85-6260</p> <p>Nach Ortsbesichtigung kann festgestellt werden, dass u. a. auf dem Flst. Nr. 1121/10 Wald i. S. forstgesetzlicher Regelungen stockt. Die Waldfläche ragt im Osten und Nordosten in den Geltungsbereich hinein. Die Waldfläche ist in den vorliegenden Plänen korrekt dargestellt. Unmittelbar an der Ostgrenze des Geltungsbereichs fällt das Gelände, auf welchem der Wald stockt, sehr steil ab.</p>	<p>Die Ausführungen zum vorhandenen, angrenzenden Wald sowie zur Geländelage werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude (auch Nebenanlagen) müssen von Wäldern mindestens 30 m entfernt sein (§ 4 Abs. 3 LBO). Um dies zu gewährleisten, sollte die Baugrenze im entsprechenden Waldabstand festgesetzt werden.</p>	<p>Die Rechtsvorgabe zur Einhaltung eines Mindestabstands von baulichen Anlagen mit Feuerstätten zum Wald wird zur Kenntnis genommen. Die im 30 m-Abstandsbereich festgesetzte Baugrenze wird aus den unten im Detail dargelegten Gründen beibehalten.</p>
<p>1.1 Möglichkeiten der Überwindung Der Waldabstand kann von Gebäuden unterschritten werden, sofern dies nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen wird (§ 4 Abs. 3 LBO). Sollte der vorgesehene Waldabstand durch Festsetzung von Baugrenzen unterschritten werden, obliegen die Verantwortung und die Abwägung der Gemeinde.</p>	<p>Im Rahmen mehrerer Abstimmungsgespräche und Ortstermine wurde mit der zuständigen Forstbehörde die Gefahrenlage vor Ort beurteilt. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf dem östlichen Bereich, wo die Errichtung eines Bürogebäudes sowie der Bau von Lagerboxen auf einer bislang geschotterten Fläche vorgesehen sind. Die Waldkante verläuft hier an der Böschungsoberkante; der östlich angrenzende Wald befindet sich im Bereich einer nach Osten abfallenden Böschung und liegt damit tiefer als das Betriebsgelände. Die Böschungsoberkante wurde im Gelände vermessen; sie verläuft etwa im Bereich der Grenze zwischen den Grundstücken mit der Fl.-</p>

	<p>Nr. 1221/10 (Wald) und Fl.-Nr. 1221/11 (Plangebiet). Da der Waldbestand der Hauptwindrichtung nachgelagert ist und die Baumfußpunkte tiefer liegen als die für die Bebauung vorgesehenen Flächen, kann aus Sicht der Gemeinde im vorliegenden Fall der Waldabstand auf 10 m reduziert werden. Hierdurch kann das bereits (als Lagerfläche) baulich genutzte Gelände wesentlich effizienter genutzt werden, wodurch die Inanspruchnahme bislang baulich nicht vorbelasteter Flächen vermieden wird (Flächenspargebot).</p> <p>Auf Anregung der Baurechtsbehörde wird auch für die geplanten Lagerboxen eine Baugrenze ergänzt. Die Boxen stellen bauartbedingt (keine Feuerungsanlage) keine Gefahr für die Waldflächen dar. Zudem entsteht auch kein relevanter wirtschaftlicher Schaden, wenn die Boxen (die der Abfalllagerung dienen) von Astbruch o.ä. betroffen sein sollten.</p>
<p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>Der angrenzende Waldbesitzer sollte über die öffentliche Auslegung informiert werden, damit dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Hierbei sollte er über Bewirtschaftungerschwernisse und erhöhte Verkehrssicherungsanforderungen aufgeklärt werden.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen.</p> <p>Der angrenzende Waldbesitzer wird über die nächste öffentliche Auslegung sowie über etwaige Bewirtschaftungerschwernisse und erhöhte Verkehrssicherungsanforderungen informiert.</p>
<p>3. Hinweise</p> <p>Die geplante Baugrenze besitzt einen Waldabstand von teilweise < 10 m. Gefährdungen durch umstürzende Bäume, herabfallende Äste etc. sind nicht auszuschließen, obgleich das Gelände nach Osten stark abfällt. Die Auftreffwucht eventuell umfallender Bäume ist hierdurch allerdings auch reduziert. Zudem ist das im Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehene Gebäude dem Wald in Hauptwindrichtung vorgelagert.</p>	<p>Die Hinweise zum geringen Waldabstand, zu der sich daraus ergebenden Gefahrenlage und zu möglichen Bewirtschaftungerschwernissen oder erhöhten Verkehrssicherungsaufwendungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gemeinde ist bewusst, dass das Forstamt keine Haftung für allfällige Waldgefahren übernimmt. Aus den o.g. Gründen schätzt sie das Gefahrenpotenzial bzw. das Risiko wirtschaftlicher Schäden als gering ein, so dass die Festsetzung der Baugrenze für das geplante Bürogebäude beibehalten wird.</p>

<p>Es ist mit Waldbewirtschaftungerschwernissen und erhöhten Verkehrssicherungsaufwendungen für den angrenzenden Waldbesitzer zu rechnen, sofern die Satzung in Kraft tritt.</p> <p>Das Forstamt oder seine Bediensteten werden keine Haftung für allfällige Waldgefahren übernehmen, sofern der Bebauungsplan realisiert wird.</p> <p>Das Forstamt wird die Aufnahme des östlich angrenzenden Waldes (Flst. Nr. 1121/10) in die amtliche Waldfunktionenkartierung des Landes als Immissionsschutzwald vorschlagen, falls der Recyclingbetrieb ausgebaut wird.</p>	<p>Die Absicht des Forstamts, den östlich angrenzenden Wald als Immissionsschutzwald vorzuschlagen, sollte das Vorhaben umgesetzt werden, wird begrüßt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>D. Naturschutz Tel. 0751 85-4252</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Auf die „Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg“ Stand April 2022, Naturschutz wird verwiesen.</p> <p>Natura 2000 Gebiete, § 31, 33 BNatSchG</p> <p>Die FFH-Vorprüfung wurde geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für das Natura-2000-Gebiet ausgeht.</p> <p>Die unterzeichnete FFH-Vorprüfung von Frau Birnkammer vom 29.06.2022 liegt als Anlage bei.</p>	<p>Die Feststellung, dass das Vorhaben nicht in Widerspruch zu den Zielen des Natura 2000-Gebietes „Untere Argen und Seitentäler“ steht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Prüfrelevant sind die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Die Erfassung der Zauneidechsen fand bereits im Jahr 2018 statt. Die Situation vor Ort hat sich in den letzten 4 Jahren erheblich verändert. Aus diesem Grund sind das Vorkommen und die Lebensräume erneut zu prüfen bzw. zu plausibilisieren.</p> <p>Je nach Ergebnis der aktualisierten Lebensräume ist darzulegen, inwieweit das über 12m hohe neugebaute Bürogebäude zu einer Verschattung von</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Gelände wurde am 16.08.2022 durch einen Biologen etwa zwei Stunden lang begangen. Dabei fanden sich insgesamt fünf Zauneidechsen: zwei Jungtiere und drei Adulte. In Bezug auf die Lebensräume haben sich die Ergebnisse der Kartierungen von 2018 bestätigt: Die Mehrzahl der Zauneidechsen fand sich in den westlichen Randbereichen (außerhalb des vorliegenden Baugrundstücks); lediglich ein einzelnes Jungtier wurde nordöstlich (nordöstlich der dreieckigen Waldfläche) angetroffen.</p>

Lebensräumen führt. Ggfs. sollte geprüft werden, ob eine Habitatsverbesserung und -stärkung der westlichen Lebensräume möglich bzw. ggfs. notwendig ist. Zudem ist zu prüfen ob zum Schutz der im westlichen Bereich vorhandenen Zauneidechsen entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Reptilienzaun, Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)) erforderlich werden.

Die dreieckige Waldfläche unmittelbar nördlich des geplanten Bürogebäudes stellt sich aufgrund fortschreitender Sukzession als sehr suboptimaler Lebensraum dar und ist zudem für ein dauerhaftes Zauneidechsenrevier zu klein: den größten Teil der Fläche nimmt das Sukzessionsgehölz ein, für die Eidechsen ist nur der gelegentlich gemulchte Randbereich nutzbar. Der südlich an die Fläche angrenzende Bereich ist seit 2019 als Lagerfläche hergerichtet und völlig vegetationslos, also für Eidechsen auch nicht mehr nutzbar. Zudem wird auch ohne Eingriffe die Eidechsen-Eignung der Fläche in den nächsten Jahren durch das Wachstum der Weiden- und Silberpappelsukzession kontinuierlich abnehmen.

Die westlich liegenden Zauneidechsen-Lebensräume umfassen die inzwischen mit Gehölzen bewachsene, ostexponierte Böschung einer alten Kiesgrube. Die Gehölzsukzession, vor allem Weiden und Silberpappeln, ist unterschiedlich dicht, so dass auch lichtere, kiesige Bereiche vorhanden sind; zudem wird auf der Außenseite des das Firmengelände umgebenden Zauns ein etwa 2 m breiter Streifen durch (Mulch-)Mahd offengehalten, was den Eidechsen ebenfalls zugutekommt. In diesem Bereich, der vor allem am Hangfuß für Eidechsen sehr gut geeignet ist, wurden am 16.08.2022 drei Adulttiere und ein Jungtier beobachtet, alle im unteren Bereich der Böschung.

Das geplante Bürogebäude verschattet einen Teil der nordöstlichen Fläche, was diesen (ohnehin suboptimalen) Bereich entwertet. Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können hier dadurch vermieden werden, dass die Fläche während der Bauzeit nicht als Lager- und Abstellfläche genutzt wird (Anbringung eines Reptilienzaun vor Beginn der Bautätigkeit).

	<p>Der Flächenverlust in dieser Fläche kann dadurch kompensiert werden, dass im westlichen Bereich Teile der Gehölzsukzession massiv zurückgeschnitten werden, so dass hier für eine Weile wieder besonnte, vegetationsarme Bereiche für die Eidechsen entstehen. Dies wird im Rahmen einer FCS-Maßnahme geschehen, die über den Durchführungsvertrag rechtlich gesichert wird. Auf diese Weise lässt sich die Habitat-Situation für die Zauneidechse insgesamt deutlich verbessern.</p> <p>Die Abarbeitung der Umweltbelange wird entsprechend ergänzt. Zudem wird die geplante FCS-Fläche in der Planzeichnung und im Textteil zum Bebauungsplan hinweislich ergänzt.</p>
<p>Die neuversiegelten Flächen sind gegen die aktualisierten Lebensräume durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen, um das Einwandern von insbesondere juvenilen Zauneidechsen in den Eingriffsbereich auszuschließen. Der Zaun muss undurchlässig für Reptilien sein und ist im Herbst vor dem Eingriff zu errichten. Er ist während der gesamten Bauzeit instand zu halten. Die Umsetzung der genannten Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu betreuen. Die Festsetzung unter Ziff. 1.11 ist hinsichtlich Schutzzaun sowie ökologischer Baubegleitung entsprechend anzupassen. Im zeichnerischen Teil ist der Schutzzaun ebenfalls darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In den Bebauungsplan wird eine textliche und zeichnerische Festsetzung zur notwendigen Installation eines Reptilienzauns im Herbst vor Beginn der Bautätigkeit aufgenommen. Hier wird auch die notwendige ökologische Baubegleitung festgesetzt. Der Zaun ist dabei nur im nordöstlichen Bereich erforderlich, weil im westlichen Bereich keine Baumaßnahmen geplant sind oder neu zulässig gemacht werden.</p> <p>Die bisherige Festsetzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entfällt. Sie wird ersetzt durch die Festsetzung einer CEF-Maßnahmenfläche im westlichen Plangebiet, da sich dieses als Zauneidechsen-Habitat sowohl aktuell als auch langfristig wesentlich besser eignet.</p>
<p>Bedenken, Anregungen und Hinweise 2.1 Zuordnung Ökopunkte, Ziff. 1.15, S. 11 Für die Überplanung einer bisher nicht umgesetzten Feldheckenpflanzung (planinterne Ausgleichsmaßnahme Bebauungsplan 1999) sollen 20.088 Ökopunkte dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die konkrete Ökokontomaßnahme wird in der Zuordnungsfestsetzung ergänzt.</p>

<p>werden, die lt. den Planunterlagen noch vom Vorhabensträger erworben werden.</p> <p>Unter Ziff. 1.15 ist die Ökokontomaßnahme, aus der die Ökopunkte entnommen werden sollen, konkret zu benennen. Vor Satzungsbeschluss ist der Nachweis über den Erwerb der Ökopunkte vorzulegen und die Umbuchung/Zuordnung der Ökopunkte/Ökokontomaßnahme muss erfolgt sein. Es wird gebeten, dem Landratsamt eine Kopie/Nachweis vorzulegen.</p>	<p>Der Unteren Naturschutzbehörde wird ein entsprechender Nachweis zum Erwerb vorgelegt, damit diese die Umbuchung bzw. Zuordnung veranlassen kann.</p>
<p>E. Immissionsschutz Tel. 0751 85-4150</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Nach Ziffer 8.7 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Vorprüfung des Einzelfalls und damit ggf. mittelbar eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nur bezüglich der Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten von mind. 100 t sowie gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von mind. 30 t durchzuführen.</p> <p>In der vorliegenden Geruchsprognose und Ermittlung der Stickstoffdeposition vom 18.05.2022 werden keine gefährlichen Schlämme zur Lagerung angegeben. Bei den Wertstoffen sind die Abfallschlüsselnummern 200101 (Papier und Pappe), 200102 (Glas) und 200140 (Metalle) mit einer Gesamtlagerkapazität von 150 t angegeben.</p> <p>Für die abschließende Beurteilung, ob vorliegend eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Ziffer 8.7.1.2 der Anlage zum UVPG erforderlich ist, bedarf es einer detaillierten Aufschlüsselung, der in der Geruchsprognose als „Wertstoffe“ zusammengefassten Abfallschlüssel mit Angabe der jeweiligen maximalen Lagermenge je Abfallschlüssel.</p> <p>Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn die Aufstellung der zu lagern den Abfallarten mit den jeweiligen AVV Nummern und Lagerkapazitäten nicht nur im Geruchsgutachten (vgl. Tabelle 4-1 auf S. 12) zu finden wären,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplan wird eine Aufstellung der Lagermenge je Abfallschlüsselnummer aufgenommen.</p> <p>Es werden keine gefährlichen Schlämme gelagert. Die Menge an Metallen ist kleiner als 100 t. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist daher nicht erforderlich.</p>

<p>sondern auch in die textliche Beschreibung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen wird.</p>	
<p>F. Oberflächengewässer Tel. 0751 85-4246 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage. <u>Oberirdische Gewässerläufe</u> Im Plangebiet befindet sich kein oberirdischer Gewässerlauf</p>	<p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Hinweise <u>Erläuterungen/Hinweise:</u> Auf die „Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg“ Stand April 2022, Oberflächengewässer, wird verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis auf die „Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg“, Stand 04/2022, Oberflächengewässer, wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p><u>Lage Retentionsbecken</u> Anhand des Erläuterungsberichtes befindet sich das Retentions- und Absatzbecken für Niederschlagswasser auf Flst.Nr. 1121/7 (siehe S. 15). Nach unserem Kenntnisstand befindet sich dieses außerhalb des Plangebietes auf Flst.Nr. 1121/12. Um Überprüfung und ggf. Berichtigung im Erläuterungsbericht wird gebeten.</p>	<p>Die Flurstücks-Nummer wurde überprüft. Das Retentionsbecken liegt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1121/12. Die Planung wird redaktionell korrigiert.</p>
<p><u>Starkregenerisikovorsorge</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“ wie auch Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/</p>	<p>Der Hinweis auf die Starkregenerisikovorsorge wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge von Starkregen-Ereignissen kann es zu einem erhöhten Wasserabfluss aus dem Betriebsareal kommen. Aus diesem Grund sind die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhen mit einem Abstand von ca. 0,20 m über dem höchsten Punkt der angrenzenden Hoffläche festgesetzt. Der Bauherr wird auch die Lichtschächte über diese Höhe führen. Dadurch ist ausgeschlossen, dass es durch Eindringen von Wasser über die Lichtschächte zu Schäden am Gebäude kommt.</p>

	<p>Durch die vorhandene Topografie kann das Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen aus den angrenzenden Einzugsgebieten und dem Betriebsgelände breitflächig über die Hofflächen abfließen. Eine Gefährdung der vorhandenen oder geplanten Hochbauten auf dem Betriebsgelände ist nicht zu erwarten.</p> <p>Übersteigen die Niederschlagsmengen die Kapazität der vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen wird sich ein breitflächiger Abfluss auf die benachbarten Wald- und Wiesengrundstücke Fl.-Nrn. 1122/10 und 1122/1 einstellen.</p> <p>Auf diesen Grundstücken befinden sich keine Gebäude oder schutzbedürftige Anlagen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>G. Abwasser Tel. 0751 85-4155</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Auf dem Grundstück Flst.Nr. 1121/7 befindet sich kein Retentionsbecken. Ein Retentionsbecken existiert auf dem Flst.Nr. 1121/12. Um das Retentionsbecken mitnutzen zu können, ist die Kapazitätsreserve für die zusätzlichen Niederschlagswassermengen nachzuweisen.</p>	<p>Die Flurstücksnummer wird redaktionell korrigiert. Die Kapazitätsreserve des Retentionsbeckens wird im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens detailliert nachgewiesen. In den Antragunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in den Rohnebach vom 08.04.2008 wurde für das Baugebiet ein mittlerer Abflussbeiwert von 0,61 angesetzt.</p> <p>Tatsächlich werden aus dem Grundstück Fl.-Nr. 1121/11 aber nur rund 25% (Summe der Dachflächen nach der Betriebserweiterung) der befestigten Flächen dem Regenrückhaltebecken zugeführt. Somit kann eine Überlastung des Regenrückhaltebeckens durch die Betriebserweiterung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>H. Bodenschutz Tel. 0751 85-4221 Hinweise</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Die Gemeinde Amtzell plant eine Anlage zur zeitweiligen Ablagerung von Abfällen. Der Einwirkungsbereich umfasst ca. 2500 m². Die Flächen sind bereits versiegelt, somit ist kein Verlust der Bodenfunktionen zu befürchten. Ein Bodenschutzkonzept ist für dieses Vorhaben nicht notwendig. Auf die „Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg –Bodenschutz“, Stand April 2022 wird verwiesen.</p>	
<p>I. Brandschutz Tel. 0751 85-5140 Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen: Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. Die Feuerwehr Amtzell verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktwehr Wangen im Allgäu kann - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnischen erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend im textlichen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergänzt.</p>

<p>grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.</p>	
---	--

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Schreiben vom 08.07.2022</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Große Halde Korb II“ Amtzell hier: Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Die einleitenden Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>von dem oben angeführten Vorhaben sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach den Vorgaben des Regionalplanes 1996 (Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Zudem sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ziele der Raumordnung werden im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan noch ausführlicher abgearbeitet.</p>
<p>Der Regionalplanentwurf weist in den Randbereichen des Plangebietes im Westen und Süden einen Regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1 Regionalplanentwurf 2021) sowie ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 Regionalplanentwurf 2021) aus. Regionale Grünzüge und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege</p>	<p>Der Verweis auf die Darstellungen und Festlegungen des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt außerhalb des im Regionalplan dargestellten regionalen Grünzugs sowie außerhalb des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege und ist als Bestandsbebauung ausgewiesen. Die Planung</p>

sind zudem gemäß PS 3.2.1 Z (2) alle Vorhaben und Planungen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können.

Zudem weist der Regionalplanentwurf (2021) im Osten des Plangebietes ein Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2 Regionalplanentwurf 2021) aus. In diesem hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen.

Innerhalb des o.g. Regionalen Grünzugs, des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Vorranggebietes für besondere Waldfunktionen setzt der Bebauungsplan Flächen für Wald fest. Dies steht den Zielen der genannten Gebiete grundsätzlich nicht entgegen.

Sofern die zuständigen Fachbehörden (Naturschutz und Forst) zur vorgelegten Planung keine Einwendungen erheben, bringt der Regionalverband zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Große Halde Korb II“ keine Anregungen und Bedenken vor.

greift nicht in naturnahe Lebensräume ein, sondern beschränkt sich auf die weitere bzw. intensivere Nutzung eines bestehenden, bereits bebauten gewerblichen Grundstücks. Auch indirekte Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher bedeutsamer Arten, Lebensräume oder des Biotopverbunds werden nicht durch die Planung verursacht. Das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen bleibt von der Planung unberührt.

Die Planung steht daher nicht in Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans. Zur Klarstellung wird der Geltungsbereich auf die bebauten Teile des überplanten Flurstücks begrenzt; die angrenzenden Wald- bzw. Gehölzflächen werden auf Anregung der Forstbehörde aus dem Geltungsbereich ausgespart, so dass von der Forstbehörde keine Einwendungen mehr zu erwarten sind. Ausgenommen von der Herausnahme der Waldflächen ist lediglich die CEF-Maßnahmenfläche für die Zauneidechsen, die nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festgesetzt sein muss. Die von der Naturschutzbehörde vorgebrachten Anregungen zum Schutz der Zauneidechse sind damit berücksichtigt.

Versorgungsträger

Amprion GmbH

Amprion GmbH Schreiben vom 08.06.2022	Abwägung
<p>Unterbauungen von Höchstspannungsfreileitungen</p> <p>Sehr geehrter Herr Halder, als verantwortlicher Stromübertragungsnetzbetreiber in Ihrer Region möchten wir Sie als zuständige behördliche Vertreterinnen mit diesem Schreiben dafür sensibilisieren, dass eine neue Unterbauung von unseren 220-kV- oder 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit Wohngebäuden grundsätzlich ausgeschlossen und dies bei Bearbeitung und Prüfung von Bauanträgen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für andere Bauvorhaben für Einrichtungen sensibler und schutzbedürftiger Nutzung (z.B. Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen etc.).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verfügt Amprion im Schutzstreifen ihrer 220-kV- und 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen über Dienstbarkeiten, die eine Unterbauung der Leitung ausschließen. Leider tritt immer wieder die Situation ein, dass für Bauvorhaben zunächst Bauanträge gestellt, Grundstücke erworben oder sogar bereits Verträge mit Bauträgern geschlossen werden. Die Enttäuschung, der Frust und auch der finanzielle Schaden ist dann groß, wenn Amprion die Zustimmung zur Unterbauung verweigern muss. Durch eine frühzeitige Beteiligung Amprions können derlei Konflikte vermieden werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für weitere Vorgänge beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Wir bitten Sie und die für die Bearbeitung der Bauanträge zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Verwaltung daher dringend, sich bei jedem betreffenden Fall bereits zu Beginn der Bearbeitung eine schriftlich erteilte Zustimmung zur Unterbauung vorlegen zu lassen oder aber unmittelbar mit Amprion Kontakt aufzunehmen, um die Unterbaumöglichkeit prüfen zu lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für weitere Vorgänge beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Entsprechende Anfragen richten Sie bitte an unsere zentrale Anlaufstelle: leitungsauskunft@amprion.net</p>	<p>Die Postfachadresse wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>In diesem Zusammenhang möchten wir klarstellen, dass die fortwährende Gültigkeit früherer Aussagen Amprions oder etwaiger Vorgängergesellschaften zur Unterbaubarkeit von Leitungen, bspw. im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen, nicht vorausgesetzt werden kann und daher eine individuelle Prüfung eines jeden Einzelfalls erforderlich ist. Wir tragen damit der Weiterentwicklung der technischen Regelwerke Rechnung und auch die Energiewende verändert die betrieblichen Anforderungen an Höchstspannungsleitungen stark.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Auch den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ist Rechnung zu tragen. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV schließt eine neue Überspannung von bestehenden Wohngebäuden aus Gründen des vorsorgenden Schutzes aus. Umgekehrt ist diese zwischenzeitlich getroffene gesetzgeberische Wertung auch bei der Unterbauung von bestehenden Leitungen mit neuen Wohngebäuden zu berücksichtigen und eine Unterbauung mit Wohngebäude entsprechend auszuschließen. Aus diesen Gründen ist eine Unterbauung von Höchstspannungsfreileitungen in der Regel ausgeschlossen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für weitere Vorgänge beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis dafür, dass es im Sinne eines bedarfsgerechten Um- und Ausbaus des Stromnetzes sowie dem sicheren Betrieb dieser wichtigen Infrastruktur unerlässlich ist, klare Rahmenbedingungen zu schaffen und diese auch umzusetzen, um Konflikte für alle Seiten zu minimieren. Dass dies nicht immer auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Verständnis bei allen Beteiligten stößt, ist uns dabei durchaus bewusst. Umso wichtiger ist es uns, dass Sie als lokale Ansprechpartner nachvollziehen können, wie es zu Entscheidungen unsererseits in Fragen der Unterbauung und Bebauung im Nahbereich von Freileitungen kommt. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen persönlich zur Verfügung.</p>	
---	--

Stadtwerk am See GmbH & Co. KG

<p>Stadtwerk am See GmbH & Co. KG Schreiben vom 13.06.2022</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Teilnehmer: STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG Telefonnummer: 07541505317 E-Mail: planauskunft@stadtwerk-am-see.de Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

TeleData GmbH

<p>TeleData GmbH Schreiben vom 13.06.2022</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Teilnehmer: TeleData GmbH Telefonnummer: 07541/505317 E-Mail: planauskunft@stadtwerk-am-see.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Status: Beantwortet Betroffenheit: Nicht betroffen	
---	--

Thüga Energienetze GmbH

Thüga Energienetze GmbH Schreiben vom 12.07.2022	Abwägung
<p>vielen Dank für Ihre E-Mail vom 10. Juni 2022.</p> <p>Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Bitte beachten Sie die Gasleitung im Grundstück. Gerne können Sie sich unter planauskunft@thuega-netze.de einen entsprechenden Plan erstellen lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Netze BW GmbH

Netze BW GmbH Schreiben vom 27.07.2022	Abwägung
<p>vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Im Bereich des Bauvorhabens befindet sich ein stillgelegtes Mittelspannungskabel, sollte das Kabel störend sein bitten wir Sie mit uns Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Deutsche Telekom Technik GmbH

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 13.07.2022</p>	<p>Abwägung</p>
<p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Große Halde Korb II in Amtzell.</p>	<p>Der einleitende Satz wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird entsprechend in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung,</p>
<p>im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p>	<p>Der Hinweis sowie die dazugehörige Anlage werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt. es erfolgt keine Planänderung.</p>

Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren	
Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die neue Funktionspostfachadresse wird für die jeweilige Beteiligung des Versorgungsträgers Deutsche Telekom Technik GmbH verwendet. Es erfolgt keine Planänderung.
Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Sonstige Träger / Nachbargemeinden

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Schreiben vom 06.07.2022	Abwägung
wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Handwerkskammer Ulm

Handwerkskammer Ulm Schreiben vom 13.07.2022	Abwägung
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Große Halde Korb II“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Amtzell	Die einleitenden Angaben werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.
Sehr geehrte Damen und Herren, die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Gemeinde Waldburg

Gemeinde Waldburg Schreiben vom 13.06.2022	Abwägung
die Gemeinde Waldburg bringt in Bezug auf den BPL keine Anregungen vor	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Stadt Wangen i.A.

Stadt Wangen i.A. Schreiben vom 21.06.2022	Abwägung
vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Große Halde Korb II“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
Die Belange der Stadt Wangen im Allgäu sind durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt. Die Stadt Wangen im Allgäu trägt deshalb keine Anregungen und Bedenken vor. Eigene Planungen und Maßnahmen, die die o.g. Bauleitplanung berühren könnten, sind nicht beabsichtigt. Wir wünschen Ihnen im weiteren Verfahren viel Erfolg. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Gemeinde Vogt

Gemeinde Vogt Schreiben vom 10.08.2022	Abwägung
wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren. Von der Gemeinde Vogt werden zum vorliegenden Planentwurf keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

2. Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 14.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022 gem. §3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Große Halde Korb II“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu Stellung zu nehmen. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anlagen

Anlage zur Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg vom 22.07.2022

E-Mail zur Zustimmung der Erschließung vom Landratsamt Ravensburg vom 30.09.2022